
Buchbesprechungen

Schriftenreihe der Strafverteidigervereinigungen: § 129a StGB. Verteidiger und Verteidigerinnen berichten über aktuelle Verfahren. April 1989, 86 Seiten.

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Strafverfahrensrechts (StVÄG 1988) und ergänzend Referentenentwurf einer gesetzlichen Regelung für ein länderübergreifendes staatsanwaltliches Informationssystem sowie Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen (Stand: Dezember 1988, bzw. Februar 1989), 203 Seiten.

Daß nicht nur der Teufel, sondern auch der Rechtsstaat im Detail sitzt, ist ein Sachverhalt, den die fünfte Kolonne zur Befreiung der Exekutive von strikten rechtlichen Vorgaben bekanntlich zu nutzen weiß. Hier eine kleine Einfügung, dort ein Gesetzespäckchen, alles für den Außenstehenden leicht zu übersehen und auch für das laienhaft interessierte Publikum leicht zu überlesen. Der Volkssouverän kommt gar nicht mehr nach bei der Lektüre der von ihm legitimierten Gesetze. Will man sich auf dem laufenden halten über die Rechtsentwicklung zur Reaktion auf linke und aus der Sicht des derzeit herrschenden staatlichen Ordnungsdenkens politisch mißliebige Bewegungen, gerät man gegenüber der Gesetzgebungsmaschinerie schnell in die Rolle des Hasen, der sich, noch atemlos vom Schrecken über die neueste Entwicklung, den stachelig grinsenden Igel aus Karlsruhe, Wiesbaden und Bonn gegenüber sieht. Wie Barrington Moore in seinem Buch über Ungerechtigkeit bemerkte, verteilt das System die knappe Ressource „moralische Empörung“ wie jede andere Ware auf dem Markt. Wenn also die Zeiten günstig stehen, weil andere Skandale für die Gänsehaut der zeitungslisenden liberalen bürgerlichen Öffentlichkeit sorgen, dann geht die stückweise Demontage politischer Freiheitsrechte durch das zunehmend grobmaschigere Netz der Empörung leise und unbemerkt hindurch. Zu viele treten da in Konkurrenz. Hier die Verschärfung der Drogengesetzgebung, da die Entbindung der exekutivischen Datensammelwut, dort der Abbau prozessualer Rechte der Verteidigung. Wo soll man anfangen sich aufzuregen? Der perfide Mechanismus, daß auch die Medien der Kritik an dieser Entwicklung durch rechtliche Intervention restriktiv kontrolliert werden, macht die Sache nicht einfacher. Ehe man sich's versieht, hat man ein Ermittlungsverfahren wg. 129a am Hals, weil man eine öffentliche Veranstaltung zur Problematik des 129a vorbereitet hat.

Auch die in Landesverbänden organisierten Strafverteidigervereinigungen, das kleine Häufchen aufrechter Kämpfer und Mahner zur Rettung des

Rechtsstaats im Bereich des politischen Strafrechts, ist gegen diese Entwicklungen weitgehend machtlos. Sie können auch nicht mehr tun, als durch den Versuch der Aufklärung Publizität zu schaffen, auf die fragwürdige Rechtspraxis hinzuweisen und die Folgen geplanter Veränderungen aufzuzeigen. Dieses verdienstvolle Anliegen verkörpern die beiden Broschüren über die Prozeßpraxis in 129a-Fällen und die Dokumentation zum StVÄG. Beide sind für DM 9,80 (StVÄG) bzw. DM 7 (§ 129 a) zzgl. DM 3,80 Porto zu beziehen über das Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen, Siemensstr. 15, in 5000 Köln 30. Eine Investition, die sich in jedem Fall lohnt. Die Prozeßdokumentation berichtet anhand exemplarischer Fälle über die Praxis der Bundesanwaltschaft und der entsprechenden OLG-Sondersenate. Es ist eine beklemmende Lektüre, die jedem Rechtsstaatsgläubigen ans Herz zu legen ist. Sie enthält sich wohlthuend der inzwischen in der Nicht-Kommunikation zwischen Staat und Teilen der Bewegung etablierten Betonsprache und schildert einfach aus der Sicht der Verteidigung die Verfahren und die Rahmenbedingungen anwaltlichen Handelns. Hier zeigt sich, daß die Bindung der Exekutive an die begründete Behauptung eines konkreten Tatverdachts nur mehr eine löchrige dünne Decke ist, unter der sich die zynische und kaltschnäuzige Obrigstaatlichkeit im Zugriff gegen mißliebige Gruppen und Personen entfaltet. Wie die verschiedenen Berichte deutlich zeigen, funktioniert der § 129 a wie ein rechtliches Sesam-öffnedich, das Polizei und Staatsanwaltschaft die Tore zum geschützten Privatbereich der Teilnehmer politischer Kommunikation öffnet.

Wie es vermutlich weitergehen wird, zeichnet sich in dem Entwurf des StVÄG ab, das Thema des zweiten Bandes ist. Diese Broschüre ist dank eines übersichtlich gegliederten Registers als Nachschlagewerk zur Information über einzelne Regelungen aus dem Gruselkabinett staatlicher Überwachung wie Rasterfahndung, Polizeiliche Beobachtung, Einsatz technischer Mittel und verdeckter Beobachter, Dateiregelungen etc. geeignet. Zu jeder dieser Regelung läßt sich der Wortlaut des Gesetzes, die Begründung des Justizministeriums und die Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen nebeneinander lesen. Auf einzelne Details dieses Entwurfs einzugehen, würde den Rahmen dieser Rezension sprengen und kann die Lektüre dieser Broschüre nicht ersetzen. Durchgängig zeigt sich bei allen Regelungen der stark exekutivische Zug des Entwurfs. Es handelt sich um ein Ermächtigungsgesetz, das die bisher geübte Praxis der Ermittlungsbehörden post-hoc legalisiert. Wer wann wie welche Daten erheben und was von wem mit diesen Daten gemacht werden darf, ist ein Hauptthema dieses Entwurfs. Dabei geht es u. a. auch um die Frage des Datenzugangs im Rahmen wissenschaftlicher Forschung. Hier zeigt sich, wie durch rechtliche Regelungen im Rahmen einer der Exekutive anheimgestellten Interpretation des Datenschutzes Forschungspolitik gemacht werden kann. Zugang und Verwendung von Daten sind an mehrere Voraussetzungen geknüpft, über deren Vorliegen vermutlich diejenigen entscheiden werden, die diese Daten verwalten. Nach dem Wortlaut des

§ 476 StPO werden die Auskunft und die Veröffentlichung abhängig gemacht von den Zwecken der Strafverfolgung, der Einwilligung des Betroffenen, bzw. bei dessen Weigerung, von einem öffentlichen Interesse an der Forschungsarbeit. Es bedarf nur einer geringen Phantasie, um sich vorzustellen, welche Forschungsinstitutionen mit welchen Untersuchungen von solchen Regelungen wie betroffen werden. Es liegt vermutlich für die Staatsanwaltschaft auf der Hand, daß ein Projekt über Terrorismus unter der Federführung des Bundeskriminalamts oder der Polizeiführungsakademie im öffentlichen Interesse liegt und – wie könnte die wissenschaftliche Forschung der Ermittlungsbehörden den Zwecken der Strafverfolgung jemals entgegenstehen?! Bleibt am Ende die Empfehlung, sich diese beiden kleinen Bände zuzulegen, sie zu studieren und dann über mögliche Reaktionen nachzudenken. Der Forschergemeinschaft der Kriminal- und Rechtssoziologen sollte die Lektüre Anlaß zum Nachdenken geben über die Gründe der sträflichen Vernachlässigung des Strafrechts als Gegenstand theoretischer Reflexion. Recht ist eben mehr, als ein Medium gesellschaftlicher Konfliktlösung. Es ist auch eine Ressource der Machtausübung.

Reinhard Kreissl, München